

Zuständigkeit von Bund und Ländern nach dem Grundgesetz seit 2006 Corona-Krise

Bund und Länder, Grundgesetz

Art. 70 (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) ...

Art 71 Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2), (3) ...

Art 73 (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: (Katalog Nr. 1-14)

(2) ...

Art 74 (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: (Katalog Nr. 1 bis 33)

(2) ...

konkurrierende Zuständigkeit des Bundes, Art. 74 Abs.1 GG (1)

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete (Nr. 1 bis 33):

1. **das bürgerliche Recht**, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;

6. die Angelegenheiten der **Flüchtlinge** und Vertriebenen;

7. die **öffentliche Fürsorge** (ohne das Heimrecht);

11. **das Recht der Wirtschaft** (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne** das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;

konkurrierende Zuständigkeit des Bundes, Art. 74 Abs.1 GG (2)

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete (Nr. 1 bis 33):

...

18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;

19. **Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten** bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;

22. den **Straßenverkehr**, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;

23. die **Schienenbahnen**, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;

...

Traditionelle Länderkompetenzen

Grundsätze:

- Die Länder sind überall dort zuständig, wo nicht dem Bund ausdrücklich eine Zuständigkeit zugewiesen ist.
- Soweit dem Bund die konkurrierende Zuständigkeit zugewiesen ist, sperrt das die Zuständigkeit der Länder nur, wenn und soweit der Bund eine abschließende Regelung getroffen hat.
- Soweit Bundeskompetenzen auslaufen, gelten Bundesvorschriften fort, aber nur solange, wie die Länder nicht selbst Vorschriften erlassen haben, Art. 125 a GG.
- Umfassend zuständig sind die Länder ohnehin vor allem in den Bereichen
 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 - Bildung
 - Ladenschluss- und Gaststättenrecht
 - öffentliche Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur.
- Unterschiedlich in den Bundesländern: Landkreise und Kommunen
- Die Kommunen und Landkreise können keine Gesetze erlassen, haben aber oft Spielräume bei der Ausführung der Bundesgesetze und Landesgesetze.

Zuständigkeiten um Corona

- Konkurrierende Bundeszuständigkeit für das Bürgerliche Recht und Strafrecht, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG
- Konkurrierende Bundeszuständigkeit für das Sozialrecht, "öffentliche Fürsorge", Art. 74 Abs. 1 Nr. 7
- Keine Bundeszuständigkeit mehr für das Wohnungswesen, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG
- Konkurrierende Bundeszuständigkeit für den städtebaulichen Grundstückverkehr, das Bodenrecht (Baugesetzbuch, BauNVO usw.)
- Keine Bundeszuständigkeit für Ordnungsrecht, auch im Bereich Wohnungswesen

An die Teilnehmer: Erweiterungen gewünscht?

Regelungsansätze

Mietpreisrecht für Wohnraum – Besonderheiten coronabedingt?

Mietenstopp?

Höchstmietentabelle?

Mietanhebung nach behördlicher Erlaubnis?

Mietsenkung durch behördlichen Bescheid?

Übergangsrecht am Ende einer Regelung?

Einweisung von Wohnungslosen – abweichend von Gefahrenlage?

Schutz von Gewerberäumen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit